

## **Einführung der erweiterten Schulleitung an weiteren städtischen Schulen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01429**

3 Anlagen

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 28.10.2020 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Ausgangslage**

Mit dem Beschluss vom 09.10.2013 (08-14 / V 11457) gab der Ausschuss für Bildung und Sport seine Zustimmung für die Erprobung einer erweiterten Schulleitung im Rahmen eines Pilotversuchs an vier Schulen der Abteilung Realschulen und Schulen besonderer Art. Mit der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (nachfolgend Staatsministerium) nahmen ab dem 01.09.2014 die Städt. Arthur-Kutscher-Realschule, die Städt. Realschule an der Blütenburg, die Städt. Helen-Keller-Realschule und die Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule an dem Modellprojekt teil, welches durch den Beschluss vom 10./24.10.2018 (14-20 / V 12577) und die Änderung des Art. 57a BayEUG mit Wirkung zum 01.08.2019, welcher die Regelungen in Bezug auf die erweiterte Schulleitung durch den Absatz 5 nun auch für kommunale Schulen vorsieht, verstetigt wurde. Die Erprobung einer neuen Führungsstruktur unterhalb der Schulleitung erfolgte an diesen Schulen auf der Basis eines festgelegten Modells bei der sich die Struktur an den Lernhäusern orientiert.

Durch den Beschluss vom 10./24.10.2018 wurde daneben auch angeordnet, dass bei der Umsetzung der erweiterten Schulleitung nun der Regelungen des Art. 57a BayEUG entsprechend die Ständigen Vertretungen der Schulleitungen, die 2. Realschulkonrektorat\*innen und die weiteren Funktionsstelleninhaber\*innen im Schulleitungsbereich der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule mit der Leitung eines Lernhauses betraut werden.

Mit dem Beschluss vom 10./24.10.2018 wurde das Referat für Bildung und Sport außerdem damit beauftragt, an drei weiteren städtischen Realschulen und erstmals an drei städtischen Gymnasien das Stellenbesetzungsverfahren für die Funktion der erweiterten Schulleitung in die Wege zu leiten. Die Realschulen sind die Städtische Anne-Frank-Realschule, die Städtische Ludwig-Thoma-Realschule und die Städtische Wilhelm-Busch-Realschule, bei den Gymnasien handelt es sich um das Städtische Lion-Feuchtwanger-Gymnasium, das Städtische Louise-Schroeder-Gymnasium und das Städtische Sankt-Anna-Gymnasium. Die Stellen der erweiterten Schulleitung wurden analog zu den durch den Beschluss geregelten Rahmenbedingungen besetzt und mit ihren Aufgaben betraut. Die-

se orientieren sich neben den Regelungen des Art. 57a BayEUG an der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV), dem entsprechenden Funktionenkatalog sowie den einschlägigen KMBek.

Mit gleichem Beschluss wurde auch die Ausweitung der Einführung der erweiterten Schulleitung an nachfolgenden beruflichen Schulen beschlossen und das Stellenbesetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ab dem Schuljahr 2019/2020 umgesetzt: BSZ Georg Kerschensteiner (Städt. Berufsschule für Holztechnik und Innenausbau, Städt. Berufsschule für Orthopädietechnik, Städt. Meisterschule für Orthopädietechnik, Städt. Meisterschule für das Schreinerhandwerk), Meisterschulen am Ostbahnhof – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern, Berufliche Schulen am Elisabethplatz 4 (Städt. Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb, Städt. Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität), Städt. Berufsschule zur Berufsintegration, Städt. Berufsschule für das Hotel-, Gaststätten- und Braugewerbe sowie Städt. Fachoberschule für Gestaltung.

Es handelt sich hier um eine dauerhafte und freiwillige Aufgabe.

## **2. Darstellung des geplanten Vorhabens**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zum Schuljahr 2019/2020 an 46 weiteren staatlichen Schulen, darunter 22 Realschulen und 19 Gymnasien, die erweiterte Schulleitung eingeführt (vgl. BayMBl. 2019 Nr. 240 vom 26.06.2019) und plant für das Schuljahr 2020/2021 die Einführung für 35 staatliche Schulen, darunter 18 Realschulen und 12 Gymnasien (vgl. BayMBl. 2020 Nr. 27 vom 22.01.2020). Um auch in Zukunft konkurrenzfähig zu sein und Lehrkräften einen Anreiz zu bieten, die Landeshauptstadt München als Dienstherrin zu wählen, ist es unumgänglich, diese Entwicklungen analog zum Freistaat Bayern zu vollziehen.

Es ist nun beabsichtigt zum Schuljahr 2021/2022, an vier weiteren städtischen Realschulen und an zwei weiteren Gymnasien die erweiterte Schulleitung einzuführen, wie im Beschluss vom 10./24.10.2018 (14-20 / V 12577 ) bereits angekündigt. Unter den städtischen Realschulen sind die Städtische Hermann-Frieb-Realschule, die Städtische Maria-Probst-Realschule, die Städtische Rudolf-Diesel-Realschule sowie die Städtische Werner-von-Siemens-Realschule vorgesehen, bei den städtischen Gymnasien handelt es sich um das Städtische Thomas-Mann-Gymnasium und das Städtische Werner-von-Siemens-Gymnasium.

Wie bereits bei den anderen städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art, soll sich die Führungsstruktur der oben genannten städtischen Realschulen pädagogisch am Lernhausmodell orientieren, so dass weiterhin eine schülerzentrierte Aus-

richtung gewährleistet ist und das Prinzip „Bildung durch Bindung“ weiterhin an städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art verfolgt wird.

Alle vier genannten Schulen sind bereits vollständig, und im Fall der Städtischen Werner-von-Siemens-Realschule teilweise, in der vertikalen Lernhausstruktur organisiert und haben Erfahrungen hiermit gesammelt.

Bei der Städtischen Werner-von-Siemens-Realschule und der Städtischen Rudolf-Diesel-Realschule kommt noch hinzu, dass beide Schulen zum Schuljahr 2021/2022 über eine Filiale verfügen, so dass eine Verwaltung dieser durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung erheblich erleichtert würde.

Bei den beiden Gymnasien soll sich – wie bereits bei den städtischen Gymnasien mit eingeführter Erweiterter Schulleitung - die Führungsstruktur pädagogisch an der Strukturierung der bestehenden Gliederung von Unter-, Mittel- und Oberstufe orientieren, aus der die entsprechenden Abteilungen gebildet werden, womit auch dem schülerzentrierten Ansatz Rechnung getragen wird. Um dem Grundsatz „Bildung durch Bindung“ gerecht zu werden, ist die Neuorganisation mit dem pädagogischen Ziel einer möglichst kontinuierlichen Schüler\*innenbegleitung über einen Zeitraum von je drei Jahren verbunden.

Aus dem Geschäftsbereich Berufliche Schulen soll ab dem Schuljahr 2021/2022 bei folgenden beruflichen Schulen die erweiterte Schulleitung eingeführt werden: Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege, Städtische Berufsschule für Garten- und Landschaftsbau, Floristik und Vermessungstechnik sowie Städtische Berufsschule Farbe und Gestaltung, Städtische Meisterschule für das Maler- und Lackiererhandwerk und Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik.

Alle drei Schulstandorte verfügen über einen hohen Grad an qualitätsorientierter Kompetenz im Rahmen von QSE 2.0 und über eine Aufbauorganisation, die eine erfolgreiche Einführung einer mittleren Führungsebene in Form einer erweiterten Schulleitung sehr begünstigen. Zudem ist allen Schulen gemein, dass sie die staatlichen Vorgaben zur Funktion der erweiterten Schulleitung (Aufgaben, Befugnisse und Ausstattung) als Grundlage einer zeitgemäßen Personalführung und qualitätsorientierten Organisationsentwicklung im Schulkontext sehen. Entsprechend der staatlichen Praxis sind kraft ihrer Funktion die Ständigen Vertreter\*innen der Schulleitungen und die Mitarbeiter\*innen in der Schulleitung als Mitglied der erweiterten Schulleitung gesetzt.

### **3. Umsetzung des geplanten Vorhabens**

Es sollen im Fall der Realschulen die entstehenden Funktionsstellen gemäß des Beschlusses vom 10./24.10.2018 (14-20 / V 12577) durch eine stadtweite Ausschreibung qualifiziert besetzt werden, sofern sie nicht durch die Ständigen Stellvertretungen oder die 2. Realschulkonrektor\*innen bereits besetzt sind. Die zusätzlichen Plan-

stellen der erweiterten Schulleitung werden entsprechend des vorhergehenden Beschlusses und analog zum Freistaat Bayern in der BesGr. A14/EntgGr. 14 TVöD geschaffen.

Nach dem jeweiligen staatlichen Funktionenkatalog für die Gymnasien bzw. beruflichen Schulen, der bei der Landeshauptstadt München analog angewandt wird, können dort nur Lehrkräfte die Funktion „Erweiterte Schulleitung“ in BesGr. A 15 inne haben, die gleichzeitig eine andere beförderungsrelevante Funktion (in BesGr. A 15) ausüben. Die Fachfunktion steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der an den Schulen gebildeten Abteilungen/Fachbereichen. Damit kann auch bei der LHM gewährleistet werden, dass sich die Gesamtzahl der Stellen in

BesGr. A15 innerhalb der Quote für Funktionsstellen bewegt, die mit Stadtratsbeschluss vom 30.01.2013 (08-14 / V 10684) für die zu vergebenden Funktionsstellen (höchstens 30 % der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrät\*innen) festgelegt worden ist.

Für alle Besetzungen gilt: Der Grundsatz der Ausschreibung zu besetzender Stellen und Funktionen und der Bestenauslese wird gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien für die erweiterte Schulleitung berücksichtigt. Als zwingendes Anforderungskriterium für die Übernahme der Funktion „Mitglied der erweiterten Schulleitung“ wird u.a. ein entsprechender Eignungsvermerk in der Dienstlichen Beurteilung gefordert.

Bei den Realschulen sind zwischen dem funktionslosen Beförderungsamte in BesGr. A13+Z und den Ämtern im Schulleitungsbereich keine weiteren höherwertigen Funktionen vorhanden. Es müssen deshalb die entsprechenden Planstellen für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung an den Realschulen in BesGr. A14/EntgGr.14 TVöD geschaffen werden. Das Modell zum Gewinnungsverfahren der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung ist mit dem Referatspersonalrat abgestimmt. Bei der Besetzung der erweiterten Schulleitung findet die Regelung zur Führung auf Probe gem. Art. 46 BayBG Anwendung.

Da die erweiterte Schulleitung in Gymnasien an die bereits bestehenden Funktionsstellen der Schule gekoppelt wird, sind diese in einer Doppelfunktion tätig, zum einen in der bestehenden Funktion (z.B. als Fachbetreuer\*in, Unterstufenbetreuer\*in etc.) und zum anderen in der neuen Funktion als Mitglied der erweiterten Schulleitung mit Aufgaben im Bereich der Personalführung und -verantwortung. Neben der Funktion der erweiterten Schulleitung bleiben darüber hinaus an den Schulen vorhandene weitere Funktionsstellen mit Fachaufgaben bestehen.

Bei den beruflichen Schulen sollen erstmals neben der 4. Qualifikationsebene auch Funktionsstelleninhaber\*innen aus der 3. Qualifikationsebene die Möglichkeit haben, sich auf die Funktion erweiterte Schulleitung zu bewerben. Diese Funktionsstelleninhaber\*innen werden nach BesGr. A13/Entg.Gr. E13 befördert bzw. höher gruppiert.

Im Gesamtkontext der einzelnen Schulen sollen jedem Mitglied der erweiterten Schulleitung i.d.R. 14 Lehrkräfte eindeutig zugeordnet werden, für die es Führungs- und Personalverantwortung übernimmt. Die Zuordnung erfolgt dabei nach fachlicher Zugehörigkeit zu einem Berufsbild, einer Berufsgruppe oder einer Fachgruppe. Hinzu kommt, dass Mitglieder der erweiterten Schulleitung aus der 3. Qualifikationsebene nur Lehrkräfte der selben Qualifikationsebene führen dürfen. Mitglieder der erweiterten Schulleitung aus der 4. Qualifikationsebene können auch Lehrkräfte der 3. Qualifikationsebene führen.

#### 4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Alle Mitglieder der erweiterten Schulleitung erhalten entsprechend den staatlichen Vorgaben zwei Anrechnungsstunden als Leitungszeit. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der rechnerische Bedarf an Lehrkräften, die erforderlich sind, um die damit verbundene Unterrichtsversorgung abzudecken.

Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Stunden ergibt sich im Bereich Realschulen hieraus ein Bedarf von 1,58 VZÄ.

Schul-kürzel	Mitglieder der Erweiterten Schulleitung	Umfang der freiwerdenden Unterrichtsstunden bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit
HFR	4	8
MPR	5	10
RDR	3	6
WSR	7	14
Summe	19	38

Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 23 Stunden im Bereich Gymnasien ergibt sich somit ein Bedarf von 1,30 VZÄ.

Schul-kürzel	Mitglieder der Erweiterten Schulleitung	Umfang der freiwerdenden Unterrichtsstunden bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit
TMG	8	16
WSG	7	14
Summe	15	30

Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Stunden (QE4) bzw. 27 Stunden (QE3) im Bereich der Beruflichen Schulen ergibt sich ein Bedarf von 0,67 VZÄ (QE4) und von 0,22 VZÄ (QE3). Aufgrund der Heterogenität der Schulen kann die detaillierte Einführung der erweiterten Schulleitung den Anlagen entnommen werden (siehe Anlagen 1a-c).

Schulname	Mitglieder der Erweiterten Schulleitung	Umfang der freiwerdenden Unterrichtsstunden bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit
BFS Kinderpflege	5	10
BS Garten- und Landschaftsbau, Floristik und Vermessungstechnik	3	6
BS Farbe und Gestaltung, MS für das Maler- und Lackierergewerbe und FS für Farb- und Lacktechnik	3	6
Summe	11	22 (16 in QE 4, 6 in QE 3)

#### 4.1 Stellenbedarf und Personalkosten

An den Schulen geht im Einklang mit den staatlichen Anrechnungsregelungen mit der Einführung der neuen Führungsebene die Gewährung von je zwei Stunden Leitungszeit für die Mitglieder der Erweiterten Schulleitung einher.

##### 4.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Durch die Inanspruchnahme der zwei Stunden Leitungszeit für jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung entsteht in entsprechendem Umfang eine Lücke in der Unterrichtsversorgung, die durch die Einstellung neuer Lehrkräfte gedeckt werden muss.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ / LWSt	Einwertung Beamte / Tarif	Preis je LWStd	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.08.2021 dauerhaft	Lehrpersonal RBS A-3 Realschulen	1,58 (38 LWSt)	A 13+Z/ E 13	3.163,77 €	120.223 €
Ab 01.08.2021 dauerhaft	Lehrpersonal RBS A-2 Gymnasien	1,30 (30 LWSt)	A 14/E 14	3.868,16 €	116.045 €

Ab 01.08.2021 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufs- schulen	0,67 (16 LWSt)	A15/E15	4.043,74 €	64.700 €
		0,22 (6 LWSt)	A13/E13	4.043,74 €	24.262 €
		= 22 LWSt			= 88.962 €

#### 4.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der im Lehrdienst erforderlichen zusätzlichen Bedarfe erfolgte anhand der Anzahl der die Leitungszeit in Anspruch nehmenden Mitglieder der Erweiterten Schulleitung und der Umrechnung der sich daraus ergebenden Summe auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit (UPZ).

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Die Anrechnungsstunden für Mitglieder in der Erweiterten Schulleitung zur Wahrnehmung von Personal- und Führungsaufgaben entsprechen der Maßgabe für Erweiterte Schulleitung nach den Rahmenvorgaben des Freistaats Bayern und des Stadtratsbeschlusses vom 10./24.10.2018.

#### 4.1.1.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es gibt keine möglichen Alternativen zur Kapazitätsausweitung, da der Freiraum, der den Mitgliedern der Erweiterten Schulleitung durch die zwei Stunden Leitungszeit gewährt wird, ein Gelingensfaktor ist, um der neuen Führungsaufgabe gerecht zu werden, die städtischen Führungsinstrumente entsprechend anzuwenden und zum Erfolg der Erweiterten Schulleitung als neue Führungsebene an den Schulen beizutragen. Andernfalls kann die neue Führungsstruktur an den Schulen nicht umgesetzt und die bestehende Führungsstruktur muss beibehalten werden.

#### 4.2 Erlöse und Einsparungen

Rund 50 % der Kosten für Lehrkräfte an den betroffenen Beruflichen Schulen werden mittels Lehrpersonalzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG). Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50%):

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte /Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich bis zu</b>	<b>Erlöse aus LPZ bis zu</b>
Ab 01.08.2021 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	0,67 0,22	A15/E15 A13/E13	64.700 € 24.262 €	32.350€ 12.131 €  insgesamt 44.481 €

Im Bereich der Realschulen und Gymnasien fallen keine zusätzlichen Lehrpersonalzuschüsse an.

#### **4.3 Produktzuordnung**

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich einmalig um bis zu 50.093 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft um bis zu 120.223 € ab dem Haushaltsjahr 2022, davon sind einmalig bis zu 50.093 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft bis zu 120.223 € ab dem Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich einmalig um bis zu 48.352 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft um bis zu 116.045 € ab dem Haushaltsjahr 2022, davon sind einmalig bis zu 48.352 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft bis zu 116.045 € ab dem Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich einmalig um bis zu 37.068 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft um bis zu 88.962 € ab dem Haushaltsjahr 2022, davon sind einmalig bis zu 34.068 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft bis zu 88.962 € ab dem Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich einmalig um bis zu 18.534 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft um bis zu 44.481 € ab dem Haushaltsjahr 2022, davon sind einmalig bis zu 18.534 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft bis zu 44.481 € ab dem Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

## 5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

### 5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	325.230 € jährlich ab 2022	135.513 € vom 01.08.2021 bis 31.12.2021	-----
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	325.230 € jährlich ab 2022	135.513 € vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 bis zu	-----
Lehrpersonal RBS-A 3 Realschulen	120.223 €	50.093 €	
Lehrpersonal RBS-A-2 Gymnasien	116.045 €	48.352 €	
Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	88.962 €	37.068 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	--	--	--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	--	--	--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	--	--	--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	--	--	--
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	<b>3,77 VZÄ</b>	<b>3,77 VZÄ</b>	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## 5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Erlöse</b>	44.481 € jährlich ab 2022	18.534 € vom 01.08.2021 bis 31.12.2021	--
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	---	---	---
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Lehrpersonal RBS-B Berufliche Schulen Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.	44.481 €	18.534 €	---
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--		
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,--		
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--		

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Mit der Einführung der Erweiterten Schulleitung wird eine zeitgemäße Organisationsstruktur an den Schulen eingeführt, die sowohl eine zeitgemäße Personalführung erlaubt, wie auch den einzelnen Gruppen der Schulfamilie, insbesondere den Schülerinnen und Schülern durch eine Verbesserung und Weiterentwicklung des schulischen Angebots zugute kommt.

### 5.3 Finanzierung

Die Beschlussvorlage entspricht den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss 2020 für den Haushalt 2021. Die Finanzierung erfolgt durch vorhandene Planstellen aus dem Bürowegskontingent 2021 haushaltsneutral. Die einmalig in 2021 zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 18.534 € sollen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2021 sowie die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 44.481 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 angemeldet werden. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

### 5.4 Personalkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,58 VZÄ bei RBS-A, A-3 Lehrpersonal	4.1.1.1	2.	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	SC1930	601101 602000
1,30 VZÄ RBS-A, A-2 Lehrpersonal	4.1.1.1	2.	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC1920	601101 602000
0,67 VZÄ 0,22 VZÄ bei RBS-B Lehrpersonal	4.1.1.1	2.	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	SC1910	601101 602000

### 5.5 Erlöse

Erlöse für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Lehrpersonalzuschüsse	4.2	3	2400.171.0000.1 (Berufsschulen)	IA 591002201 (Berufsschulen)	415132

## **6. Abstimmung**

Der Gesamtpersonalrat und der Referatspersonalrat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Odell, und die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,58 VZÄ (38 LWSt) bei RBS-A im Bereich der Abteilung A-3 Realschulen, von 1,3 VZÄ (30 LWSt) bei RBS-A im Bereich der Abteilung A-2 Gymnasien, von 0,67 VZÄ (16 LWSt) und 0,22 VZÄ (6 LWSt) bei RBS-B Berufsschulen für Lehrpersonal ab 01.08.2021 und deren Besetzung zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2021 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 135.513 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 sowie die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 325.230 € mittels vorhandener Stellen des Referats (Büroweg 2021) aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 54.205 € im Haushaltsjahr 2021 und bis zu 130.092 € ab dem Haushaltsjahr 2022 (40 % des JMB).
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2021 zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 18.534 € im Rahmen der Nachttagshaushaltsplanaufstellung 2021 sowie die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 44.481 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden.  
Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
4. Durch das dargestellte Vorhaben wird das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien einmalig in 2021 mit bis

zu 48.352 € und dauerhaft ab 2022 mit bis zu 116.045 € in Anspruch genommen.  
Davon sind einmalig in 2021 bis zu 48.352 € und ab 2022 dauerhaft bis zu 116.045 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

5. Durch das dargestellte Vorhaben wird das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen einmalig in 2021 mit bis zu 50.093 € und dauerhaft ab 2022 mit bis zu 120.223 € in Anspruch genommen. Davon sind einmalig in 2021 bis zu 50.093 € und ab 2022 dauerhaft bis zu 120.223 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
6. Durch das dargestellte Vorhaben wird das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen einmalig in 2021 mit bis zu 37.068 € und dauerhaft ab 2022 mit bis zu 88.962 € in Anspruch genommen. Davon sind einmalig in 2021 bis zu 37.068 € und ab 2022 dauerhaft bis zu 88.962 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
7. Das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich durch das dargestellte Vorhaben einmalig um bis zu 18.534 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft um bis zu 44.481 € ab dem Haushaltsjahr 2022, davon sind einmalig bis zu 18.534 € im Haushaltsjahr 2021 und dauerhaft bis zu 44.481 € ab dem Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB A**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS - A-2**

**An RBS – B**

**An RBS - Recht**

**An RBS – GL 2**

**An RBS – GL 4**

z. K.

Am